

Ruderordnung des Ruderverein Eltvilles 1919 e.V.

Präambel:

Diese Ruderordnung ist vom Vorstand des Rudervereins Eltville 1919 e.V. beschlossen, sie regelt den Ruderbetrieb und die Benutzung der vereinseigenen Boote und ist für Mitglieder und Gäste verbindlich. Sie gibt Orientierung in wesentlichen Sicherheitsfragen, zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und Gepflogenheiten im sportlichen Miteinander.

Ziel der Ruderordnung:

- Vermeidung von Gefahrensituationen für Vereinsmitglieder und Gast-Ruderer.
- Bessere Werterhaltung des Vereinseigentums durch Vermeidung von Schäden.
- Rechtliche Absicherung gegen „unvernünftiges“ Verhalten von aktiven Sportlern im RVE.

§1 Allgemeines

(1) Verantwortlich für die Abwicklung des Ruderbetriebes ist der Sportwart und - soweit es sich um Bootsfragen handelt - der Zeugwart. Aus der Verantwortung ergeben sich Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis. Für jede einzelne Ausfahrt ist ein aufsichtsführender Obmann verantwortlich. Der Sportwart beauftragt hierzu die vom Vorstand bestellten Obleute¹ mit seiner Vertretung und der Aufsichtsführung an bestimmten Tagen, festgelegten Ruderterminen sowie spontanen Ruderterminen. Die Beauftragung kann allgemein erfolgen.

(2) Der Sportwart kann die Rudermöglichkeit allgemein oder für Gruppen (z.B. Jungen u. Mädchen, Anfänger usw.) auf bestimmte Wochentage festlegen oder sie zeitweise sperren.

(3) Bekanntmachungen dieser Art werden durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Vorstandes veröffentlicht.

(4) Die Namen der nicht fahrbereiten und nicht verfügbaren Boote werden durch den Zeugwart am "Schwarzen Brett" des Vorstandes in der Bootshalle ausgewiesen. Bootsreservierungen können per Aushang ausschließlich für Regattaeinsätze und Wanderfahrten durch die Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

(5) Den Anordnungen der Wasserschutzpolizei oder anderer Wasser- und Schifffahrtsbehörden bzw. -zeichen ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Das Betreten der Steganlage während des Ruderbetriebes ist aus Sicherheitsgründen nur Mitgliedern und Gästen des RVE zum An- und Ablegen gestattet.

Kein Boot darf ohne Aufsicht am Steg im Wasser liegen bleiben, um die Gefährdung der Boote durch Wellenschlag zu vermeiden.

Wenn keine weitere Mannschaft mehr auf dem Wasser ist, werden die Bootshallentore und das Tor zum Bootssteg geschlossen und das Licht gelöscht. Sämtliche Boote – soweit nicht auf besonderen Bootslagern im Freien gelagert – und Bootslagerblöcke sind in die Halle zu bringen. Die Verantwortung für geschlossene Bootshallen obliegt der Mannschaft, die zuletzt vom Wasser zurückgekommen ist.

¹ Die Bestimmung durch den Vorstand erfolgt durch Verleihen der Generalschlüsselermächtigung. So ist sichergestellt, dass nie ohne einen bestellten Obmann gerudert werden kann, ein anderer kann schlicht nicht aufschließen. Mit Schlüsselübergabe erfolgt eine Belehrung, dass der Schlüssel zum Beispiel nicht weitergegeben werden darf etc.

(7) Jedes Boot trägt bei einer Ausfahrt Vereins- und Verbandsflagge. Die Boote müssen Vereins- und Bootsnamen tragen.

(8) Jede Fahrt ist in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung der Fahrt hat vor Antritt der Fahrt zu erfolgen.

§ 2 Bootsobmann

(1) Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt, das Boot und die Mannschaft ist der jeweilige Bootsobmann. Vor jeder Fahrt ist ein Bootsobmann zu wählen/ bestimmen. Für die Bestimmung ist der jeweilige Obmann für den Trainingstermin verantwortlich. Der Bootsobmann führt das Kommando während der gesamten Zeit, in der sich das Boot nicht auf seinem Platz in der Halle befindet. Dabei spielt keine Rolle, auf welchem der Positionen im Boot der Obmann sitzt; er muss nicht am Steuer sitzen. Der Obmann ist Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

(2) Für jede Fahrt ist im Fahrtenbuch ein Bootsverantwortlicher (Bootsobmann) zu benennen und im elektronischen Fahrtenbuch kenntlich zu machen.

(3) Die Mannschaft ist verpflichtet, den Kommandos und Anordnungen des Bootsobmannes uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Obmann kann jeder Ruderer sein, der den Steuermannslehrgang unseres Vereins erfolgreich absolviert hat oder auf Grund seiner praktischen Erfahrungen vom Vorstand zum Obmann berufen wurde. Die Zulassung als Obmann wird durch Aushang bekanntgemacht. Das Führen eines Rennbootes als Obmann ist nur den vom Vorstand zugelassenen Personen gestattet. Die Zulassung als Obmann im Rennboot wird durch Aushang bekanntgemacht.

(5) Insbesondere hat er zu achten auf:

1. saubere und sorgfältige Eintragung der Eintragung nach Fahrtende;
2. schonenden Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes;
3. vorsichtiges und richtiges Einlegen und Herausnehmen der Riemen und Skulls;
4. ordnungsgemäßes Ein und Aussteigen der Mannschaft;
5. sauberes Rudern der Mannschaft;
6. vorschriftsmäßiges Steuern;
7. gründliche Säuberung des Bootes und des übrigen Materials nach der Benutzung;
8. ordentliche Lagerung des Bootes und Wegräumen aller benutzten Zubehörteile (Ruder, Steuer, Rollsitze, Böcke, Lappen, ggf. auch Wasserschlauch);
9. sauberen aufgeräumten Zustand des Umkleideraumes beim Verlassen durch die Mannschaft.

§ 3 Ausbildung

(1) Die Leitung der Ausbildung obliegt dem Sportwart bzw. seinen Vertretern

(2) Jedes Mitglied, dessen rudererische Fertigkeit nach Ansicht des Sportwarts nicht für ein unbeaufsichtigtes Rudern ausreicht, ist als Anfänger einzustufen und hat eine Ausbildung zu durchlaufen.

(3) Die Ausbildung wird auf mündlichen Antrag mit einer Prüfung durch den Sportwart abgeschlossen.

§ 4 Allgemeiner Ruderbetrieb

(1) Gäste können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des aufsichtführenden Sportwarts vereinseigene Boote benutzen. Diese Genehmigung muss von Fall zu Fall neu erteilt werden, und zwar insgesamt bis zu höchstens dreimal, sofern der Gast nicht einem anderen DRV-Verein angehört. Eine Haftung des RVE gegenüber Gästen ist ausgeschlossen.

(2) Der aufsichtführende Sportwart hat das Recht, Mannschaftseinteilung und Bootszuweisung je nach Können der einzelnen Ruderer vorzunehmen oder zu ändern.

(3) Fahrten im Einer verlangen besonderes Verantwortungsbewusstsein; der Aufsicht führende Sportwart muss daher um Zustimmung zur Fahrt im Einer gebeten werden.

(4) Das Training von minderjährigen Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich durch eine vom Verein autorisierte Person (Trainer / Übungsleiter) geleitet. Das Training von Minderjährigen ohne die Leitung durch eine autorisierte Person bedarf der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis durch den Sportwart oder seine Vertreter. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich darin einwilligen.

§ 5 Wanderfahrten

(1) Wanderfahrten, die länger als einen Tag dauern, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes;

1. er gibt von Fall zu Fall besondere Anweisungen, die auf der Fahrt zu befolgen sind;
2. er prüft die Liste der Fahrtteilnehmer und kann - ggf. nach Abstimmung mit dem Sportwart - einzelne Teilnehmer von der Fahrt ausschließen oder diese ganz untersagen;
3. er ernennt einen Fahrtleiter, der dem Vorstand für alle Vorfälle während der Wanderfahrt verantwortlich ist.

(2) Der Vorstand ernennt einen Wanderfahrtenwart.

§ 6 Trainingsbetrieb (Offizielles Renntraining)

Für die Benutzung aller Rennboote einschl. des dazugehörigen Materials und für den Ablauf des Trainingsbetriebes gelten ausschließlich die Anweisungen des Trainers oder - in Abwesenheit - des von ihm beauftragten Vertreters.

§ 7 Privatboote

Über die Unterbringung von Privatbooten aktiver Mitglieder in den Bootshallen entscheidet der Vorstand. Bedingung für die Unterbringung ist die Nutzung durch die Ruderer des Vereins. Für Privatboote übernimmt der RVE keinerlei Haftung.

§ 8 Schäden

(1) Grundsätzlich sind alle Schäden vom Bootsobmann im Fahrtenbuch einzutragen und dem Sport - oder Zeugwart zu melden.

(2) Kleinere Schäden (z.B. Verrutschen von Klemmrings, Fehlen oder Lockerungen von Schrauben, Ersetzen von Fußriemen usw.) sind möglichst von der Mannschaft selbst zu beheben.

(3) Über alle Schäden, die nicht als geringfügig anzusehen sind, muss dem Zeugwart innerhalb von 8 Tagen eine schriftliche formlose Schadenmeldung übergeben werden, die enthalten soll:

1. Tag u. Stunde, sowie Ortsangabe des Schadeneintritts;

2. die Schilderung des Schadenherganges;
3. die Namen der Beteiligten und evtl. Zeugen;
4. die Unterschrift aller Mannschaftsmitglieder.

(4) Für nicht ordnungsgemäß gemeldete Schäden haftet ohne nähere Prüfung der Ursache die gesamte Mannschaft.

(5) Der Vorstand behält sich einen Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft in Fällen von absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeten Schäden vor.

(6) Das Fahrtenbuch ist offizielles Dokument gegenüber allen Behörden (z.B. bei Unfällen) Beschädigungen, Schmierereien und unberechtigte Eintragungen werden wie absichtlich herbeigeführte Schäden an Booten oder anderem Zubehör geahndet.

§ 9 Ruderverbot

(1) Ruderverbot besteht bei Hochwasser. Diese Marke ist erreicht, wenn der sog. Unterzug der Stegbrücke (der Bogen zur Stabilisierung) nicht mehr frei unterströmt ist. Dieser Wasserstand entspricht etwa einem Pegel von 450 cm in Mainz.

(2) Ruderverbot besteht bei Niedrigwasser. Es wird vom Vorstand ausgesprochen und am „schwarzen Brett“ des Vorstandes bekannt gemacht.

(3) Bei besonderen Anlässen wird das Ruderverbot durch Tafeln oder Aushang kenntlich gemacht.

§ 10 Sicherheit

(1) Nicht erlaubt sind:

1. Fahrten nach Anbruch der Dunkelheit, Gewitter, Sturm bzw. Starkwindwarnung; vor Fahrtantritt ist sich ausreichend über die Wetter- und Wasserlage zu informieren!

Unterwegs befindliche Ruderboote haben unverzüglich das Bootshaus anzusteuern bzw. Schutz unter Land zu suchen oder anzulanden.

2. Benutzen eines Bootes für strafbare Handlungen oder sonst in der RVE-Satzung nicht vorgesehene Zwecke

3. Anhängen an Schiffe

4. Benutzung der Boote durch Nichtschwimmer

5. Fahrten in anderen als einer zweckmäßigen Sportbekleidung

6. Ruderer dürfen im alkoholisierten Zustand nicht rudern. Die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

7. das Tragen von Kopfhörern ist in allen Booten grundsätzlich verboten.

(2) Bei hohem Wasserstand besteht erhöhte Treibgutgefahr und die Einfahrt in den Altrhein ist sehr gefährlich. Es liegt in der Verantwortung des vom Vorstand bestimmten Obmanns für den Rudertermin das Ziel der Fahrt zu bestimmen; insbesondere zu entscheiden, ob der Rhein gequert werden kann.²

(3) Beim Kentern oder Vollschielen des Bootes ist die Rettung der Mannschaft oberstes Gebot! Ruderer bzw. Mannschaft müssen unbedingt im oder am Boot bleiben um Rettungskräfte auf sich aufmerksam zu machen bzw., das Boot als Schwimmhilfe zu benutzen. Der Obmann kann entscheiden, ob mit dem Boot an Land zu schwimmen ist.

(4) Die Schifffahrtslinie ist auf dem kürzestem Wege zu queren: Die Schifffahrtslinie ist zwischen den großen roten und grünen Bojen. Sie muss unbedingt frei sein. Achtung! Die Schiffe nähern sich häufig schneller, als man denkt. Die Linie muss auf dem kürzesten Wege gequert werden.

(5) Auf Schwimmer achten, vor allem im Altrhein: Vor allem im Altrhein muss auf Schwimmer geachtet werden. Diese sind häufig schwer zu sehen. Von Mai bis September soll daher nur mit Steuermann/frau in den Altrhein gefahren werden.

(6) Keine Wendemanöver am oberen Ende des Altrheines bei überlaufendem Wasser: Bei überlaufendem Wasser im oberen Altrhein ist wegen der Strömung im Bereich der festliegenden Boote zu wenden.

(7) Bei Wellenschlag beim Ab- und Anlegen muss abgewartet werden.

(8) Vom 1. November bis 31. März, darüber hinaus, wenn die Wassertemperatur weniger als 15 Grad beträgt, wird der Einsatz von Rettungswesten dringend empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren herrscht ein Ruderverbot. Ab einer Wassertemperatur von 10 Grad oder weniger soll nicht mehr gerudert werden (Entspricht Hinweis der FISA für sicheres Rudern, III. B. Nr. 3.).

(9) Für Jugendliche unter 18 Jahren herrscht eine Rettungswestenpflicht. Die Aktiven haben selbst für die Anschaffung, Wartung und Funktionalität der Rettungswesten zu sorgen.

(10) Nachtfahrten sind beim Vorstand anzumelden und von diesem zu genehmigen. Bei Nachtfahrten ist für entsprechende Beleuchtung zu sorgen (weißes Rundumlicht, Reichweite 2 km).

(11) Es dürfen nur noch selbstschwimmende bzw. notschwimmfähige Boote verwendet werden. Diese besitzen Luftkammern oder entsprechende Auftriebskörper.

(12) Vor Fahrtantritt ist sich ausreichend über die Wetter- und Wasserlage zu informieren.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Vorstand befristetes Ruderverbot an einzelne Mitglieder verhängen. Bereits bei fahrlässiger Missachtung der Ruderordnung kann der Vorstand auch einen Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem RVE einleiten und für die entstandenen Schäden Kostenerstattung fordern.

Eltville am Rhein, den 09.10.2016

Der Vorstand

² Bislang war dies als Verbot in Absatz (1). Der Begriff „hoher Wasserstand“ ist aber unklar. Mit dem ausdrücklichen Verbot bei einer bestimmten Hochwassermarke (vgl. § 9) kann dies in die Hände des Obmanns gelegt werden. Er hat die Verantwortung für den Termin.